

## Hygieneplan des ÜWG

Die nach wie vor sehr dynamische Entwicklung der Corona-Pandemie erfordert es, das Infektionsgeschehen weiterhin lokal, regional und landesweit zu beobachten. Bei auftretenden Infektionsfällen werden die zuständigen Gesundheitsämtern je nach Ausmaß des Infektionsgeschehens und je nach Eingrenzbarkeit der Kontaktpersonen die erforderlichen Maßnahmen standortspezifisch bzw. ggf. flächendeckend anordnen.

**Die örtlichen Gesundheitsämter setzen sich ins Benehmen mit den jeweiligen Staatlichen Schulämtern und ordnen die erforderlichen Maßnahmen an.** Für die Umsetzung der angeordneten Maßnahmen in der Schule ist die Schulleitung verantwortlich.

Die Aufnahme der Beschulung in vollständigen Lerngruppen ohne Mindestabstand von 1,5 Metern ist nur bei **striktter Einhaltung der Infektionsschutz- und Hygienemaßnahmen umsetzbar.**

Alle Beschäftigten des Landes und der Schulträger, alle Schülerinnen und Schüler sowie alle weiteren an den Schulen tätigen Personen sind darüber hinaus gehalten, sorgfältig die Hygienehinweise der örtlich zuständigen Gesundheitsämter bzw. des Robert Koch-Instituts zu beachten.

Für die Anordnung sämtlicher unmittelbar auf das Infektionsschutzgesetz gestützten Maßnahmen (z. B. (Teil-)Schließung einer Schule, Quarantänemaßnahmen von (einzelnen) Schülerinnen und Schülern sowie Lehrkräften) sind die Gesundheitsämter zuständig. Für die Umsetzung der Infektionsschutz- und der Hygienemaßnahmen in der Schule ist die Schulleiterin oder der Schulleiter verantwortlich.

**(Aktualisierungen in gelb)**

## Hygieneplan des ÜWG

**Umgang mit Krankheits- und Erkältungssymptomen bei Kindern und Jugendlichen in Kindertageseinrichtungen, in Kindertagespflegestellen und in Schulen**

(<https://kultusministerium.hessen.de/schulsystem/coronavirus-schulen/fuer-eltern>)

Wie auch schon vor der Corona-Pandemie gilt, dass Kinder, die eindeutig krank sind, nicht in die Schule gebracht werden. Die Einschätzung, ob ihr Kind krank ist, treffen auch weiterhin grundsätzlich die Eltern. Wenn Kinder offensichtlich krank in die Einrichtung gebracht werden oder während der Teilnahme am Betrieb der Schule erkranken, kann die Einrichtung die Abholung veranlassen.

**Vorgehen bei Auftreten von Symptomen**

Tritt bei Kindern oder Jugendlichen eines der folgenden für COVID-19 typischen Symptome auf, gilt ein Ausschluss von der Teilnahme und ein Betretungsverbot:

- Fieber (ab 38,0°C) Für die Eltern: Bitte achten Sie auf eine korrekte Durchführung der Temperaturmessung.
- Trockener Husten, d. h. ohne Auswurf (nicht durch chronische Erkrankung verursacht wie z.B. Asthma) — ein leichter oder gelegentlicher Husten oder ein gelegentliches Halskratzen soll aber zu keinem automatischen Ausschluss führen.
- Störung des Geruchs- oder Geschmacksinns (nicht als Begleiterscheinung eines Schnupfens)
- Alle Symptome müssen akut auftreten (Symptome einer chronischen Erkrankung sind nicht relevant).
- Wer nur einen Schnupfen hat, darf trotzdem die Kita oder die Schule besuchen.
- Werden im Unterricht in der Schule Symptome festgestellt, werden die betroffenen Schülerinnen und Schüler bzw. Lehrkräfte isoliert und nach Hause entlassen.
- Diese Personen dürfen erst dann wieder in den Unterricht zurückkehren, wenn die Bescheinigung eines Gesundheitsamtes / eines Arztes vorliegt, die

## Hygieneplan des ÜWG

bestätigt, dass die betroffene Person untersucht und ein Verdachtsfall ausgeschlossen wurde.

- Zentral in der Bekämpfung jeder Pandemie ist das Unterbrechen der Infektionsketten. Um im Falle einer Infektion bzw. eines Verdachtsfalls ein konsequentes Kontaktmanagement durch das Gesundheitsamt zu ermöglichen, ist auf eine hinreichende Dokumentation in Bezug auf die in der Schule jeweils anwesenden Personen zu achten („wer hatte mit wem engeren, längeren Kontakt?“).
- Zusätzlich wird die Verwendung der Corona-Warn-App empfohlen. Die Verwendung ist freiwillig. (Hinweis: die App ist ab 16 freigegeben)
- Die Schulleitung ist für die Sicherstellung der Hygiene verantwortlich. Aufgrund der Coronavirus-Meldepflichtverordnung ist sowohl der Verdacht einer Erkrankung als auch das Auftreten von COVID-19-Fällen in Schulen dem Gesundheitsamt zu melden. Zeitgleich ist auch das zuständige Staatliche Schulamt zu informieren.
- Schülerinnen und Schüler dürfen den Präsenzunterricht und andere reguläre Veranstaltungen an Schulen nicht besuchen, wenn sie selbst oder ihre Haushaltsangehörigen Symptome für eine Infektion mit dem Corona-Virus aufweisen.
- Darüber hinaus dürfen Schülerinnen und Schüler, die noch nicht zwölf Jahre alt sind, den Präsenzunterricht und andere reguläre Veranstaltungen an Schulen nicht besuchen, solange Angehörige des gleichen Hausstandes aufgrund einer möglichen Infektion mit SARS-CoV-2 einer individuell angeordneten Absonderung (Quarantäne) unterliegen.
- Schülerinnen und Schüler, die aufgrund einer individuellen ärztlichen Bewertung im Falle einer Erkrankung dem Risiko eines schweren Krankheitsverlaufs ausgesetzt sind, können grundsätzlich vor Ort im Präsenzunterricht in bestehenden Lerngruppen beschult werden, wenn besondere Hygienemaßnahmen (insbesondere die Abstandsregelung) für diese vorhanden sind bzw. organisiert werden können.
- Dies gilt auch, wenn Personen, mit denen Schülerinnen oder Schüler in einem Hausstand leben, bei einer Infektion mit dem SARS-CoV-2-Virus aufgrund einer vorbestehenden Grunderkrankung oder Immunschwäche dem Risiko eines schweren Krankheitsverlaufs ausgesetzt sind.

## Hygieneplan des ÜWG

- Aufgrund der Vielfalt der denkbaren Krankheitsbilder mit unterschiedlichen Ausprägungen ist die individuelle Risikobewertung eines Schulbesuchs vor Ort immer nur von einem Arzt bzw. einer Ärztin vorzunehmen, es sei denn, der Schule oder der personalführenden Stelle liegt bereits ein hinreichender Nachweis des Risikos vor.
- Die ärztliche Bescheinigung gilt längstens für einen Zeitraum von drei Monaten. Für eine längere Entbindung vom Präsenzunterricht ist eine ärztliche Neubewertung und Vorlage einer neuen Bescheinigung, die wiederum längstens drei Monate gilt, erforderlich.
- Ebenfalls ist die Vorlage eines entsprechenden ärztlichen Attests erforderlich, wenn Personen mit Grunderkrankungen mit der Schülerin oder dem Schüler in einem Haushalt leben. Auch dieses ist nur drei Monate gültig.
- Die betroffenen Schülerinnen und Schüler erhalten Distanzunterricht; ein Anspruch auf bestimmte Formen des Unterrichts besteht nicht.

**Verhalten in der Schule**

- **Es besteht die Pflicht zum Tragen einer Mund-Nase-Bedeckung, mit Ausnahme des Präsenzunterrichts im Klassen- oder Kursverband.**
- **Das Tragen einer Mund-Nase-Bedeckung (MNB) oder einer geeigneten textilen Barriere im Sinne einer Mund-Nase-Bedeckung (sogenannte Behelfsmasken, z. B. Textilmasken aus Baumwolle) ist danach für alle Personen auf dem Schulgelände (Lehrkräfte und weiteres schulisches Personal, Schülerinnen und Schüler, Externe) verpflichtend.**
- **Bei Nichteinhaltung macht die Schulleiterin von ihrem Hausrecht Gebrauch!**
- Diese Pflicht umfasst alle Räume und Begegnungsflächen im Schulgebäude (wie z. B. Unterrichtsräume, Fachräume, Turnhallen, Flure, Gänge, Treppenhäuser, Sanitärbereich, Pausenverkauf, Mensa und Verwaltungsbereich / Sekretariat) und auch im freien Schulgelände z. B. auf den Pausenhöfen oder am Busbahnhof.
- Sobald die Klassen- oder Kursverbände aufgelöst werden, ist das Tragen von Mund-Nase-Bedeckungen vorgeschrieben. Das betrifft sowohl den Unterricht als auch ganztägige Angebote.

## Hygieneplan des ÜWG

- Gesichtsvisiere oder FaceShields dürfen ersatzweise verwendet werden. Dies wird jedoch nicht empfohlen, da diese nicht in gleichem Maße einer Ausbreitung von Viren entgegenwirken, wie eine Mund-Nase-Bedeckung.
- Eine Mund-Nase-Bedeckung muss nicht getragen werden von Schülerinnen und Schülern,
  - ⇒ sobald diese ihren Unterrichtsraum erreicht haben,
  - ⇒ während des Ausübens von Sport,
  - ⇒ auch außerhalb des Unterrichts im Klassenoder Kursverband, Lehrkräften und sonstigem Personal, soweit diese ihren jeweiligen Arbeitsplatz bei Unterricht im Klassen- oder Kursverband erreicht haben (z. B. bei Lehrkräften im Unterrichtsraum; bei Sportlehrkräften der Ort des jeweiligen Sportunterrichts außerhalb der Begegnungsflächen) sowie allen Personen,
  - ⇒ soweit dies zur Nahrungsaufnahme, insbesondere in den Pausenzeiten, erforderlich ist oder
  - ⇒ für welche nachweislich aufgrund einer Behinderung oder aus gesundheitlichen Gründen das Tragen einer Mund-Nase-Bedeckung nicht möglich oder unzumutbar ist
- Sofern die Tatsache, dass aus gesundheitlichen Gründen oder wegen einer Behinderung keine Mund-NaseBedeckung getragen werden kann, für die Schule nicht offenkundig erkennbar ist, ist diese Tatsache durch Vorlage eines ärztlichen Attests nachzuweisen. Das ärztliche Attest ist im Original in Papierform vorzulegen. In diesem muss lediglich die Tatsache dokumentiert sein, dass keine Mund-Nase-Bedeckung getragen werden kann, ohne dass die medizinische Begründung gegenüber der Schule angegeben wird. Das Attest darf nicht älter als drei Monate sein. Bestehen die Gründe, die eine Befreiung von der Pflicht zum Tragen rechtfertigen, danach fort, ist ein aktuelles Attest vorzulegen.
- Die Treppenhäuser dürfen beidseitig genutzt werden, um die Möglichkeit zur Abstandshaltung zu geben.
- Kein körperlicher Kontakt wie Berührungen, Umarmungen und Händeschütteln
- Gründliche Händehygiene – beim Betreten der Schule bitte die Hände im Eingangsbereich desinfizieren oder im Klassenraum waschen.

## Hygieneplan des ÜWG

- Nach Betreten des Unterrichtsraumes wird die Maske abgesetzt und an der mitgebrachten Vorrichtung aufgehängt (Wäscheklammer + Magnet / S-Haken). Danach werden die Hände mit dem eigenen Desinfektionsmittel desinfiziert.
- Hände-Desinfektionsmitteln sind die jeweiligen Benutzungshinweise des Herstellers zu beachten. Die verwendeten Mittel sollen viruswirksam sein (Wirkbereich mindestens „begrenzt viruzid)“.
- Beim Anziehen der Maske (vorher ebenso gründlich die Hände desinfizieren) sollte darauf geachtet werden, dass die Innenseite nicht kontaminiert wird. Die Maske muss richtig über Mund, Nase und Wangen platziert sein und an den Rändern möglichst eng anliegen, um das Eindringen von Luft an den Seiten zu minimieren. Eine durchfeuchtete Maske sollte umgehend abgenommen und ausgetauscht werden. (Sollten Einwegmasken genutzt werden, bitte mehrere pro Tag in die Schule mitbringen).

**Lüften**

- Empfehlung der KMK Konferenz
  - Ein regelmäßiger Luftaustausch ist eine wesentliche Maßnahme zur Verhinderung einer Infektion. Es ist daher auf eine intensive Lüftung der Räume zu achten.
  - ⇒ Alle 20 Minuten ist eine Stoßlüftung bzw. Querlüftung durch vollständig geöffnete Fenster über die Dauer von 3 bis 5 Minuten vorzunehmen.
  - ⇒ Eine Kipplüftung ist weitgehend wirkungslos, weil durch sie kaum Luft ausgetauscht wird.
  - ⇒ Klassenräume sind zusätzlich bereits vor der Benutzung zu lüften, insbesondere dann, wenn sich andere Klassen dort aufgehalten haben.
  - ⇒ Ist eine Stoßlüftung oder Querlüftung nicht möglich, weil z. B. die Fenster nicht vollständig geöffnet werden können, muss durch längere Lüftungszeit und Öffnen von Türen ein ausreichender Luftaustausch ermöglicht werden.
- Achten Sie auf warme Kleidung Ihrer Kinder!
- Die Klassenräume sind während des gesamten Schultages geöffnet, sodass die Schülerinnen und Schüler sich vor der 1. Stunde und nach den Pausen immer direkt in den Klassenraum begeben.

## Hygieneplan des ÜWG

- Im Klassenraum sollen die Tische mit so viel Abstand wie möglich gestellt werden.
- Der zuständige Klassen- / Ordnungsdienst kontrolliert den Bedarf an Seife und Papiertüchern und meldet diesen gegebenenfalls an den Hausmeister / an das Sekretariat.
- Wo immer möglich, sollte im Schulgebäude und auf dem Schulgelände auf einen Mindestabstand von 1,5 Metern geachtet werden, u. a. in den Fluren, Treppenhäusern, beim Pausenverkauf und im Sanitärbereich sowie bei Konferenzen, im Lehrerzimmer, bei Besprechungen und Versammlungen geachtet werden..
- Auch im Unterricht sollte auf lange Partner- und Gruppenarbeitsphasen verzichtet werden.
- Gegessen wird in den offiziellen Pausen, d.h. dann dürfen die Masken kurz abgenommen werden. Hierbei ist besonders auf Abstand zu Mitschülerinnen und Mitschülern zu achten.
- Die gemeinsame Nutzung von Gegenständen sollte möglichst vermieden werden (kein Austausch von Arbeitsmitteln, Stiften, Linealen o. Ä.).
- Sollte in bestimmten Situationen aus pädagogisch-didaktischen Gründen eine gemeinsame Nutzung von Gegenständen unvermeidbar sein (z. B. im naturwissenschaftlichen Unterricht), so muss zu Beginn und am Ende der Aktivität ein gründliches Händewaschen erfolgen und währenddessen die Berührung von Augen, Mund und Nase vermieden werden.
- Bei der Benutzung von **Computerräumen** sowie bei der Nutzung von Tablets sollen die Geräte (insbesondere Tastatur und Maus) grundsätzlich nach jeder Benutzung mit handelsüblichen milden Reinigungsmitteln oder Reinigungstüchern gereinigt werden. Soweit dies aufgrund der Besonderheiten der Geräte o. Ä. nicht möglich ist, müssen vor und nach der Benutzung die Hände gründlich mit Seife gewaschen werden, und die Benutzer sollen darauf hingewiesen werden, dass in diesem Fall insbesondere die Vorgaben zur persönlichen Hygiene (Vermeidung des Berührens von Augen, Nase, Mund) eingehalten werden. Hygiene im Sanitärbereich Ansammlungen von Personen im Sanitärbereich sind zu vermeiden.

## Hygieneplan des ÜWG

**Erste Hilfe und Schulsanitätsdienst-Maßnahmen.**

- Hierfür sollten außer den üblichen Erste-Hilfe-Materialien geeignete Schutzmasken sowie Einmalhandschuhe und ggf. eine Beatmungsmaske mit Ventil als Beatmungshilfe für die Atemspende bei der Reanimation im Notfallkoffer vorgehalten werden, die nach der Verwendung entsprechend ersetzt bzw. gereinigt und aufbereitet werden.
- Für die Ausstattung des Notfallkoffers und den Ersatz verbrauchter Materialien ist der Schulträger zuständig.
- Sowohl die Ersthelferin oder der Ersthelfer als auch die hilfebedürftige Person sollten – soweit möglich – eine geeignete Mund-Nase-Bedeckung tragen. Die Ersthelferin oder der Ersthelfer muss darüber hinaus Einmalhandschuhe zum Eigenschutz tragen.
- Im Fall einer Atemspende wird die Verwendung einer Beatmungshilfe empfohlen. Besondere Bedeutung haben die allgemeinen Hygieneregeln (hygienisches Händewaschen oder ggf. Hände desinfizieren, Husten- und Nies-Etikette) für die Ersthelfenden.

**Infektionsschutz beim Sport- und Musikunterricht****1. SPORT**

- Sportunterricht, außerunterrichtliche Sportangebote sowie Bewegungsangebote in allen Schulformen und in allen Jahrgangsstufen können unter Einhaltung von bestimmten Schutzmaßnahmen stattfinden
- Der Sportunterricht, einschließlich des Schwimmunterrichts, findet im geregelten Klassen- oder Kurssystem der Schule statt.
- Außerunterrichtliche Sportangebote finden in festen Lern- oder Trainingsgruppen wie zum Beispiel Arbeitsgemeinschaften oder Sportgruppen aus den Landesprogrammen „Schule & Verein“ sowie „Talentsuche-Talentförderung“ – einschließlich fester schulübergreifender Gruppen – statt.
- Jeder Gruppe wird innerhalb der Sportstätte ein festgelegter Bereich zugewiesen, die Gruppen dürfen sich nicht mischen.



## Hygieneplan des ÜWG

- Unterricht und Angebote im Freien sind aufgrund des permanenten Luftaustausches zu favorisieren. Bei der Nutzung von Geräten ist auf die Einhaltung der allgemeinen Hygieneregeln besonders Wert zu legen.
- Der Aufenthalt in den Umkleidekabinen ist so zu organisieren, dass dieser nur kurz stattfindet. Der Mund-Nase-Schutz ist beim Umkleiden zu tragen.

### 2. MUSIK

- Musikunterricht und außerunterrichtliche musikalische Angebote dürfen in allen Schulformen und in allen Jahrgangsstufen unter Einhaltung von bestimmten Schutzmaßnahmen erteilt werden.
- Bis zum 31.01.2021 muss auf Gesang und die Nutzung der Blasinstrumente in Gruppen- oder Klassenverbänden in geschlossenen Räumlichkeiten verzichtet werden.
- Im Freien und unter Berücksichtigung der Abstandsregelungen können jedoch Chor- und Blasinstrumentproben stattfinden.

### Reinigung

- Auf eine regelmäßige Reinigung des Schulgebäudes ist zu achten.
- Sicherzustellen sind folgende Punkte:
  - ⇒ Regelmäßige Oberflächenreinigung, insbesondere der Handkontaktflächen (z. B. Türklinken, Lichtschalter, Treppen- und Handläufe) zu Beginn oder Ende des Schultages bzw. bei starker (sichtbarer) Kontamination auch anlassbezogen zwischendurch.
- Eine routinemäßige Flächendesinfektion in Schulen wird auch in der jetzigen COVID-19-Pandemie durch das RKI nicht empfohlen.
- Flüssigseifenspender und Händetrocknungsmöglichkeiten (Einmalhandtücher) sind in einem Umfang bereitzustellen

Grundlage des Hygieneplan des ÜWG ist der vom HKM veröffentlichte Hygieneplan 6.0 (Az: 651.260.130-00277 Hygieneplan Corona für die Schulen in Hessen (Stand 28. September 2020)

<https://kultusministerium.hessen.de/schulsystem/coronavirus-schulen/fuer-schulleitungen-und-lehrkraefte>)